

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

### **Gilt der Datenschutz auch für Amazon-Mitarbeiter?**

**Kleine Anfrage 669 des Abgeordneten Matthi Bolte-Richter von der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1607)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-  
vernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und Energie wie folgt:

- 1. Sind der Landesregierung die gleichen oder vergleichbare Überwachungspraktiken auch in den Amazon-Logistikzentren in Nordrhein-Westfalen bekannt?**
- 2. Wenn ja: Wie beurteilt die Landesregierung diese und die im zitierten Bericht des NDR dargestellten Überwachungspraktiken in datenschutzrechtlicher Hinsicht?**
- 3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung gegen die Überwachungspraktiken in den Amazon-Logistikzentren in Nordrhein-Westfalen, sollten sie dieselben wie in Niedersachsen sein oder mit diesen vergleichbar sein?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemein-  
sam beantwortet.

Datum: . Januar 2018  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen III 2 - 7515  
bei Antwort bitte angeben

Çiğdem Gülen-Tarim  
Telefon 0211 855-3512  
Telefax 0211 855-  
ciğdem.guelen-  
tarim@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Landesregierung sind bisher keine vergleichbaren Überprüfungspraktiken in den Amazon-Logistikzentren in Nordrhein-Westfalen bekannt.

Nach Kenntnis der Landesregierung verfügen zwei Amazon-Logistikzentren in Nordrhein-Westfalen (Standort Werne und Rheinberg) über Betriebsräte. Beschäftigtendatenschutz ist nach Betriebsverfassungsgesetz § 87 Abs. 1 Nr. 6 und § 94 mitbestimmungsrelevant.

Die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in Nordrhein-Westfalen der unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI).

Auf Nachfrage bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurde von dort mitgeteilt, dass diese den in Niedersachsen bekannt gewordenen Sachverhalt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches aufgegriffen habe; die Aufklärung des Sachverhalts sei noch nicht abgeschlossen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gelte selbstverständlich auch am Arbeitsplatz. Das bedeute, Arbeitgeber dürften Beschäftigtendaten grundsätzlich nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage bestehe und soweit die beabsichtigte Maßnahme erforderlich sei. Eine anlasslose und unbegrenzte Überwachung von Beschäftigten sei nicht verhältnismäßig und damit unzulässig. Es bedürfe insoweit einer Prüfung im Einzelfall.

#### **4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung auf Bundes- und Landesebene zur Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes?**

Die Landesregierung führt aktuell die Anpassung des nordrhein-westfälischen Datenschutzrechts an die ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung durch. Der Beschäftigtendatenschutz ist

allgemein datenschutzrechtlich bisher im § 32 Bundesdatenschutzgesetz und künftig im § 26 Bundesdatenschutzgesetz neu geregelt.

— Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Als Aufsichtsbehörde wird die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch weiterhin überwachen. Sie bleibt eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde und erhält umfangreichere Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten.

— Die Landesregierung wird sich bei der vom Bund angekündigten näheren Regelung des Beschäftigtendatenschutzes zur Anpassung an die digitalisierte Arbeitswelt einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann)